

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2025

Nr. 2025/611

Beiträge 2025 der Einwohnergemeinden an die stationäre und ambulante Pflege (Pflegekostenbeiträge)

1. Akonto

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden (EG) tragen gemäss § 26 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die Kosten für die stationäre Betreuung und Pflege und gemäss § 143^{ter} Abs. 6 SG die Betreuungskosten inkl. Verwaltungskosten für Tagesstätten im Alter (§ 143^{ter} Abs. 8 SG). Die kantonale Clearingstelle kontrolliert die Abrechnungen und zahlt die Beiträge im Auftrag der zuständigen EG aus.

Die Kosten der stationären Heimpflege und Tagesstätten im Alter unterliegen unter den EG dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. g und h und § 143^{ter} Abs. 8 SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die EG verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

Die kantonale Clearingstelle kontrolliert gemäss § 144^{quinquies} Abs. 2 SG die Abrechnung der Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung/KLV; SR 832.112.31) und zahlt die Beiträge aus (seit 2019 für private Spitex ohne Leistungsvereinbarung und freiberufliche Pflegefachpersonen sowie seit 2022 zusätzlich für Spitex mit Leistungsvereinbarung). Die EG erstatten dem Kanton die ausbezahlten Beiträge vollumfänglich und effektiv je EG. Sie unterliegen nicht dem Lastenausgleich gemäss § 55 SG. Weiter vergüten die EG dem Kanton die angefallenen Vollzugsaufwendungen (§ 144^{quinquies} Abs. 5 SG).

2. Erwägungen

In der stationären Heimpflege inkl. Tagesstätten im Alter wird gemäss Voranschlag des Gesundheitsamtes für 2025 mit Kosten von 64.6 Mio. Franken gerechnet. Die Verwaltungskosten der kantonalen Clearingstelle betragen für die stationäre Heimpflege und die Tagesstätten 0.085 Mio. Franken. Für die EG resultieren daraus zwei Akontozahlungen in der Höhe von je 32.3 Mio. Franken. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2026 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

Stationäre Heimpflege Akonto 1. Rate:

Fr. 32'342'500.00

In der ambulanten Pflege wird für 2025 mit Kosten in Höhe von 23.5 Mio. Franken gerechnet. Die Verwaltungskosten der kantonalen Clearingstelle betragen für die ambulante Pflege 0.15 Mio. Franken. Die kantonale Clearingstelle kontrolliert und zahlt die Rechnungen der Spitex-Organisationen mit Leistungsvereinbarungen seit 2022. Die bisherige Erfahrung zeigt sehr hohe Schwankungen bei den jährlichen Kosten pro Gemeinde. Es fehlen verlässliche Daten, um die zu erwartenden Restkostenbeträge pro EG für eine Akonto-Zahlung zu ermitteln. Folglich wird im Jahr 2025 weiterhin und bis auf weiteres darauf verzichtet, Akontozahlungen von den EG im ambulanten Leistungsbereich einzufordern. Nach dem Vorliegen der definitiven Abrechnung im

Frühling 2026 werden die an die Leistungserbringenden ausbezahlten Beiträge mit den EG abgerechnet. Als Orientierungshilfe für die Gemeinden informiert das Gesundheitsamt die Gemeinden über den Ist-Stand der eingegangenen Rechnungen der ambulanten Pflegeleistenden per Stand 31. März (Ende Mai 2025), 30. Juni (Ende August 2025) und 30. September (Ende November 2025).

Ambulante Pflege:

keine Akontozahlungen

3. Beschluss

- 3.1 Die 1. Rate der Akontozahlung 2025 der Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege beträgt 32'342'500.00 Franken. Die Verteilung auf die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl nach kantonaler Statistik per 31. Dezember 2024. Dieses Schreiben gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die 1. Rate wird den Einwohnergemeinden durch das Departement des Innern mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Beschlussdatum in Rechnung gestellt. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag zum nächstmöglichen Verrechnungsdatum nach Beschluss belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2025 auf die entsprechenden Konten gemäss den beiden beiliegenden Listen zu buchen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Pflegekosten)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Pflegekosten)

Verteiler

Departement des Innern, Amtscontroller GESA; CUL

Gesundheitsamt; BRO, WYT, Admin

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

Rechnungswesen (ReWe) DDI via CMI

Präsidien der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch GESA Admin

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch GESA Admin

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch GESA Admin

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch GESA Admin

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen